



Mandanteninformation – 28. September 2017

Das neue Transparenzregister – auch für Stiftungen besteht bis zum 1. Oktober Handlungsbedarf

I. Die Neuregelung

Auf Grundlage der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie ist das Geldwäschegesetz (GwG) mit Wirkung v. 26.06.2017 novelliert worden. Es sollen möglichst lückenlos die „wirtschaftlich Berechtigten“ aller privatrechtlichen Vereinigungen, wie beispielsweise Kapitalgesellschaften, Vereine, Stiftungen und trustähnliche Strukturen erfasst werden. Zweck ist es, diejenigen natürlichen Personen zu erfassen, die auf die Kundenbeziehung zum Verpflichteten maßgeblich Einfluss nehmen können.

II. Die Meldepflicht rechtsfähiger Stiftungen

Rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (§§ 80 ff. BGB) sind ohne Ausnahme gegenüber dem Transparenzregister mitteilungspflichtig. Der Umstand, dass eine Stiftung gemeinnützig ist, ist unerheblich.

§ 3 Abs. 3 GwG n.F definiert den „wirtschaftlich Berechtigten“ wie folgt:

Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten

1. jede natürliche Person, die als Treugeber, Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor, sofern vorhanden, handelt,
2. jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist,
3. jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist,

4. die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist, und
5. jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt.

Bei der gemeinnützigen Stiftung kommen somit als „wirtschaftlich Berechtigte“ in Betracht:

- Die Mitglieder des Vorstands der Stiftung (kraft der gesetzlichen Fiktion des § 3 Abs. 3 Nr. 2 GwG).
- Der Geschäftsführer einer Stiftung, wenn er mit entsprechend weitreichenden Befugnissen für die Vermögensverwaltung oder Ertragsverwendung ausgestattet ist.
- Der Stifter, wenn er sich entsprechende Befugnisse in der Satzung vorbehalten hat.
- Ferner kann der Stifter unter den Voraussetzungen des § 58 Nr. 6 AO als Begünstigter (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 GwG) auch als wirtschaftlich Berechtigter zu erfassen sein.

Zum alten Recht bestand Einvernehmen darüber, dass rein repräsentative oder beratende Organmitglieder (z.B. reines Aufsichtsorgan, Anlagebeirat, Kuratorium) einer Stiftung regelmäßig keinen beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausüben können. In dieser Hinsicht könnten freilich Ausnahmen bestehen, insoweit bedarf es einer Prüfung des Einzelfalles, z.B. bei einer Gruppe von Organmitgliedern.

Unklarheit besteht, wer über den Fall des § 3 Abs. 3 Nr. 2 GwG hinaus wirtschaftlich Berechtigter bei einer gemeinnützigen Stiftung sein kann.

§ 3 Abs. 3 Nr. 5 GwG entspricht § 1 Abs. 6 Nr. 2d GwG a.F. und soll vor allem ausländische Rechtsgestaltungen erfassen.

III. Nichtrechtsfähige Stiftungen, Vereine

Der Treuhänder einer nichtrechtsfähigen Stiftung unterliegt einer Meldepflicht zum Transparenzregister, wenn der Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist (vgl. § 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 GwG). Regelmäßig kommt daher eine Eintragung nur für privatnützige Stiftungen in Betracht. Wer wirtschaftlich Berechtigter bei einer nichtrechtsfähigen Stiftung ist, ergibt sich ebenfalls aus § 3 Abs. 3 GwG.

Die Mitteilungspflicht an das Transparenzregister entfällt, wenn sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits aus anderen öffentlichen Registern und Quellen, wie etwa dem Vereins- oder Handelsregister ergeben (sog. Mitteilungsfiktion, § 20 Abs. 2 GwG). Bei eingetragenen Vereinen ersetzt das Vereinsregister, das die entsprechenden Informationen enthält, daher regelmäßig das Transparenzregister. Handelt es sich bei einer Stiftung um eine sog. Stiftungs-GmbH kann die Meldepflicht entfallen, wenn die zu meldenden Informationen bereits aus dem Handelsregister ersichtlich sind. Gemeinnützige Kapitalgesellschaften, wie z.B. die Stiftungs-GmbH, müssen zudem prüfen, ob sie ggf. zusätzliche Mitteilungen vornehmen müssen.

IV. Meldepflichtige Angaben

Die zu meldenden Angaben sind in § 19 Abs. 1 GwG n.F. aufgeführt. Sie beinhalten Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Wohnsitz sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses werden bei Stiftungen i.d.R. mit „keine“ beantwortet werden können. Die Angabe der Funktion als Vorstandsmitglied ist ausreichend (vgl. § 19 Abs. 3 Nr. 2 GwG n.F.).

V. Eintragung in das Transparenzregister

Das Transparenzregister wird geführt beim Bundesanzeiger Verlag. Es ist zunächst nicht öffentlich einsehbar. Die neue Meldepflicht ist spätestens bis zum 01. Oktober 2017 zu erfüllen.

Nach Ablauf dieser Frist drohen Bußgelder. Einfache Verstöße können mit bis zu 100.000 Euro Bußgeld geahndet werden, bei besonders hartnäckigen und wiederholten Verstößen drohen Bußgelder bis zu 1 Million Euro.



Dr. Daniel J. Fischer
Rechtsanwalt
Steuerberater

Telefon: 0228 945945 - 0
E-Mail: fischer@bkl-law.de



Prof. Dr. Peter Fischer
Rechtsanwalt
Vors. Richter am BFH a.D.

Telefon: 0228 945945 - 0
E-Mail: peter.fischer@bkl-law.de



Carmen Mielke-Vinke
Rechtsanwältin - Fachanwältin
für Erbrecht
Fachanwältin für Steuerrecht -
Dipl. Finw. (FH)

Telefon: 089 2441688 - 0
E-Mail: mielke-vinke@bkl-law.de

Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung und beantworten Ihre Fragen rund um das Thema „Transparenzregister“.

Sprechen Sie uns an!